

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr.3	13.Juli 2023	
------	--------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Änderung der Zulassungszahlensatzung der Universität Bremen vom 20. Juni 2023	Seite 31
Rahmengesäftsordnung der Universität Bremen vom 14. Juni 2023	Seite 39
Änderung der Ordnung über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigungen gem. § 33 Abs. 1 Nr. 5 und ausländische Bildungsnachweise zum konsekutiven Master gem. § 33 Abs. 6 BremHG der Universität Bremen vom 19. April 2023	Seite 51
Änderungsordnung der Wahlordnung der Universität Bremen vom 19. Mai 2023	Seite 53
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Media and Public Engagement“ der Universität Bremen vom 5. Juli 2023	Seite 55
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Artificial Intelligence and Intelligent Systems“ der Universität Bremen vom 05. Juli 2023	Seite 59
Praktikumsordnung für den Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ der Universität Bremen vom 10. Mai 2023	Seite 63

Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium
mit Zertifikatsabschluss „Inklusive Pädagogik in Schule und Unterricht“
der Universität Bremen vom 28. Juni 2023

Seite 69

Angebotspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium
mit Zertifikatsabschluss „Inklusive Pädagogik in Schule und Unterricht“
der Universität Bremen vom 28. Juni 2023

Seite 73

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 20.06.2023 die aufgrund von § 1 Abs. 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes (BremHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. 2010, S.548), zuletzt §§ 2 und 3 geändert, § 5c eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68, 93) vom Rektorat am 20.06.2023 beschlossene Ordnung zur Änderung der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Änderung der Zulassungszahlensatzung

vom 20.06.2023

Art. 1

Die Anlage 1 der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 wird wie folgt geändert:

Anlage 1

Zulassungszahlen für Studienanfänger und Studienanfängerinnen für die Studiengänge der Universität Bremen für das Wintersemester 2023/2024 und das Sommersemester 2024**

FB	Studiengang	Abschlussart und Studienformat	Zulassungszahl WiSe 23/24 (Studienplätze = VZÄ)	Sonderquote i.S.d. §5a Abs.1 BremHZG* (Studienplätze = VZÄ)
2	Biologie	B.Sc. VF	127	
	Biologie	B.Sc. LF	20	1
	Marine Biology	M.Sc.	30	
	Neurosciences	M.Sc.	25	
	Ecology	M.Sc.	25	
	Marine Microbiology	M.Sc.	20	
	Biochemistry and Molecular Biology	M.Sc.	20	
3	Wirtschaftsinformatik	B.Sc. VF	50	
	Digitale Medien	B.Sc. VF	60	
	Digitale Medien	M.Sc.	30	
	Elementarmathematik	B.A. BiPEb UF	29	1
4	Space Engineering I**	M.Sc.	10	
	Space Engineering II**	M.Sc.	10	
6	Rechtswissenschaft	S	290	
	Transnational Law	LL.M.	10	
7	Betriebswirtschaftslehre	B.Sc. VF	309	
	Wirtschaftswissenschaft	B.Sc. VF	90	
	Betriebswirtschaftslehre	M.Sc.	100	
	Wirtschaftspsychologie	M.Sc.	30	
8	Geographie (Physische Geographie)	B.Sc. VF	30	
	Geographie (Humangeographie)	B.A. VF	30	
	Geographie	B.A. PF	6	
	Geographie ***	B.A. LF	15	1
	Stadt- und Regionalentwicklung	M.A.	20	
	Geschichte	B.A. LF	30	1
	Politikwissenschaft	B.A. VF	90	
	Politikwissenschaft	B.A. PF	33	
Politik-Arbeit-Wirtschaft	Politik-Arbeit-Wirtschaft	B.A. LF	15	1
	Politikwissenschaft	M.A.	20	
	Sozialpolitik	M.A.	30	
	International Relations: Global Politics and Social Theory	M.A.	20	

FB	Studiengang	Abschlussart und Studienformat	Zulassungszahl WiSe 23/24 (Studienplätze = VZÄ)	Sonderquote i.S.d. §5a Abs.1 BremHZG* (Studienplätze = VZÄ)
	Soziologie	B.A. VF	123	
	Soziologie	B.A. PF	40	
9	Kommunikations- und Medienwissenschaft	B.A. PF	82	
	Digital Media and Society	M.A.	24	
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	B.A. PF	30	
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	B.A. LF	15	1
	Komplexes Entscheiden	M.A.	35	
10	English-Speaking Cultures	B.A. LF	50	1
	Germanistik/ Deutsch	B.A. LF	30	1
	Germanistik/ Deutsch	B.A. BiPEb UF	34	1
11	Psychologie	B.Sc. VF	132	
	Psychologie	M.Sc.	60	
	Gesundheitsversorgung ****	M.A.	20	
	Gesundheitsförderung	M.A.	20	
12	Inklusive Pädagogik	B.A. IP Primar UF	19	1
	Inklusive Pädagogik	B.A. IP Gy/OS LF	15	1

FB	Studiengang	Abschlussart und Studienformat	Zulassungszahl SoSe 24 (Studienplätze = VZÄ)	Sonderquote i.S.d. §5a Abs.1 BremHZG* (Studienplätze = VZÄ)
4	Space Engineering I**	M.Sc.	10	
	Space Engineering II**	M.Sc.	10	

* Die Universität Bremen bietet gem. § 5a BremHZG für Personen, die im Rahmen der Berufsanerkennung nach dem Bremischen Qualifikationsfeststellungsgesetz einen Anpassungslehrgang absolvieren und dazu einzelne Studienmodule belegen oder ein einzelnes Fach mit durch Bescheid des Staatlichen Prüfungsamtes festgelegter Anzahl von Leistungspunkten (CP) nachstudieren müssen, außerhalb des Verfahrens nach Artikel 2 des Staatsvertrages eine Sonderquote von bis zu 2 Hundertstel der festgesetzten Zulassungszahlen, min. 1 Platz an.

** In den Studiengängen M.Sc. Space Engineering I und M.Sc. Space Engineering II wird zum Wintersemester und zum Sommersemester zugelassen.

*** Davon sind 5 Plätze für Studierende, die an der Universität Oldenburg zugelassen werden.

**** Davon sind 5 Plätze für Studierende vorgesehen, die den Studiengang als Double Degree in Kooperation mit der Maastricht University studieren.

- I. In allen Lehreinheiten sollen nach Abschluss der ersten Bewerbungsrunde freie Plätze innerhalb einer Lehreinheit entsprechend den Gewichtungen zwischen den Studiengängen ausgetauscht werden können.
- II. Der Abgleich von Mehrfachzulassungen bzw. Mehrfacheinschreibaufforderungen erfolgt für alle grundständigen Studiengänge - mit Ausnahme der Sonderquote nach § 5a Abs. 1 BremHG - über das DoSV, wobei alle Bewerbungen an die Universität Bremen abgegeben werden.

- III. Die Anzahl der aufzunehmenden Bewerber und Bewerberinnen ist:
1. in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen
 - 1.1. im Profulfach 1,5-mal,
 - 1.2. im Komplementärfach dreimal,
 - 1.3. im Lehramtsfach zweimal,
 2. in den Fächern des Studiengangs „Bildungswissenschaften für den Primar- und Elementarbereich“ (BiPEb)
 - 2.1. im großen Fach (UF) 2,38-mal,
 - 2.2. im kleinen Fach (EF) 6,25-mal
 3. in den Fächern des Studiengangs „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“ (IP Primar)
 - 3.1. im großen Fach (UF) 2,38-mal,
 - 3.2. im mittleren Fach (MF) 3,85-mal,
 - 3.3. im kleinen Fach (EF) 6,25-mal
- so hoch wie die oben genannte Zulassungszahl.

Art. 2

Die Anlage 2 der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 wird wie folgt geändert:

Anlage 2

Zulassungszahlen für Fortgeschrittene für die Studiengänge der Universität Bremen für das Wintersemester 2023/2024

FB	Studiengang	Abschlussart und Studienformat	Zulassungszahl WiSe 23/24 (Studienplätze = VZÄ)
2	Marine Biology	M.Sc.	2
	Neurosciences	M.Sc.	10
	Marine Microbiology	M.Sc.	0
	Biochemistry and Molecular Biology	M.Sc.	3
3	Wirtschaftsinformatik	B.Sc. VF	2
	Digitale Medien	B.Sc. VF	10
	Digitale Medien	M.Sc.	2
4	Space Engineering I	M.Sc.	2
	Space Engineering II	M.Sc.	2
6	Transnational Law	LL.M.	2
7	Wirtschaftspsychologie	M.Sc.	2
8	Geographie	B.A. PF	2
	Geographie	B.A. LF	1
	Stadt- und Regionalentwicklung	M.A.	4
	Politik-Arbeit-Wirtschaft	B.A. LF	1
	Sozialpolitik	M.A.	2
	International Relations: Global Politics and Social Theory	M.A.	0
9	Kommunikations- und Medienwissenschaft	B.A. PF	2
	Digital Media and Society	M.A.	2
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	B.A. PF	2
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	B.A. LF	1
10	Germanistik/ Deutsch	B.A. LF	1
	Germanistik/ Deutsch	B.A. BiPEb UF	1

FB	Studiengang	Abschlussart und Studienformat	Zulassungszahl WiSe 23/24 (Studienplätze = VZÄ)
11	Psychologie	B.Sc. VF	0
	Psychologie	M.Sc.	0
	Gesundheitsversorgung	M.A.	4
	Gesundheitsförderung	M.A.	2

- I. Zu folgenden auslaufenden Studiengängen erfolgt eine Aufnahme von Fortgeschrittenen nur, wenn zum Wintersemester 2023/24 der Nachweis von Studienzeiten/-leistungen in einem bestimmten Umfang erbracht wird. Dies betrifft
- M.Sc. Mathematik: Umfang von mindestens 3 Fachsemester
 - M.Sc. Technomathematik: Umfang von mindestens 3 Fachsemester
 - B.Sc. Technomathematik: Umfang von mindestens 4 Fachsemestern
 - B.Sc. Produktionstechnik: Umfang von mindestens 4 Fachsemestern
- Zu allen anderen auslaufenden Studiengängen erfolgt keine Zulassung von Fortgeschrittenen.

In neu eingerichteten Studiengängen erfolgt eine Aufnahme von Fortgeschrittenen nur bis maximal in das Fachsemester, welches die erstmalig in das erste Fachsemester dieses Studiengangs aufgenommenen Studierenden zu diesem Zeitpunkt regelhaft erreicht haben. Zum Wintersemester 2023/24 erfolgt daher eine Zulassung von Fortgeschrittenen in folgende Studiengänge nur bis zum jeweils genannten Fachsemester. Dies betrifft:

- M.Sc. Mathematics – bis zum 3. Fachsemester
- M.Sc. Industrial Mathematics and Data Analysis – bis zum 3. Fachsemester
- B.Sc. Industriemathematik – bis zum 3. Fachsemester
- B.Sc. Maschinenbau und Verfahrenstechnik – bis zum 3. Fachsemester
- M.Sc. Management Information Systems – bis zum 3. Fachsemester
- M.Ed. Politik-Arbeit-Wirtschaft (LF) – bis zum 3. Fachsemester
- M.A. Europapolitik – bis zum 3. Fachsemester

Zum Wintersemester 2023/24 erfolgt noch keine Zulassung von Fortgeschrittenen in neuen Studienangeboten. Dies betrifft:

- M.A. Ungleichheiten in Gegenwart und Geschichte
- M.A. International Relations: Global Politics and Social Theory

Ferner erfolgt keine Zulassung von Fortgeschrittenen im:

- M.Sc. Marine Microbiology
- B.Sc. Psychologie
- M.Sc. Psychologie

- II. Die Anzahl der aufzunehmenden Bewerber und Bewerberinnen ist:
1. in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen
 - 1.1. im Profulfach 1,5-mal,
 - 1.2. im Komplementärfach dreimal,
 - 1.3. im Lehramtsfach zweimal,
 2. in den Fächern des Studiengangs „Bildungswissenschaften für den Primar- und Elementarbereich“ (BiPEb)

- 2.1. im großen Fach (UF) 2,38-mal,
 - 2.2. im kleinen Fach (EF) 6,25-mal
 3. in den Fächern des Studiengangs „Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule“ (IP Primar)
 - 3.1. im großen Fach (UF) 2,38-mal,
 - 3.2. im mittleren Fach (MF) 3,85-mal,
 - 3.3. im kleinen Fach (EF) 6,25-mal
- so hoch wie die oben genannte Zulassungszahl.

- III. Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens Studienplätze frei geblieben, kann zur Besetzung freier Studienplätze ein Ausgleich zwischen verschiedenen Studiengängen innerhalb einer Lehreinheit vorgenommen werden.

Art. 3

Die Anlage 3 der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 wird wie folgt geändert:

Anlage 3

Normwerte der Studiengänge der Universität Bremen
Studiengänge mit dem Abschluss

FB	Studiengang	Abschlussart	Normwert
2	Biologie	B.Sc. VF	5,1010
	Biologie	B.Sc. LF	2,0500
	Marine Biology	M.Sc.	2,2075
	Neurosciences	M.Sc.	2,0566
	Ecology	M.Sc.	1,8000
	Marine Microbiology (MarMic)	M.Sc.	2,0360
	Biochemistry and Molecular Biology	M.Sc.	2,2833
3	Wirtschaftsinformatik	B.Sc. VF	2,7350
	Digitale Medien	B.Sc. VF	2,8078
	Digitale Medien	M.Sc.	2,2333
	Elementarmathematik	B.A. BiPEb UF	1,1417
4	Space Engineering I	M.Sc.	0,9667
	Space Engineering II	M.Sc.	1,3833
6	Rechtswissenschaft	S	2,2000
	Transnational Law	LL.M.	0,5500
7	Betriebswirtschaftslehre	B.Sc. VF	1,6300
	Wirtschaftswissenschaft	B.Sc. VF	1,7717
	Betriebswirtschaftslehre	M.Sc.	1,0000
	Wirtschaftspsychologie	M.Sc.	1,0917
8	Geographie (Physische Geographie)	B.Sc. VF	2,4359
	Geographie (Humangeographie)	B.A. VF	2,3789
	Geographie	B.A. PF	1,4467
	Geographie	B.A. LF	1,2381
	Stadt- und Regionalentwicklung	M.A.	1,1400
	Geschichte	B.A. LF	1,2167
	Politikwissenschaft	B.A. VF	2,1667
	Politikwissenschaft	B.A. PF	1,4445
	Politik-Arbeit-Wirtschaft	B.A. LF	0,8667
	Politikwissenschaft	M.A.	0,8000
	Sozialpolitik	M.A.	1,1000

FB	Studiengang	Abschlussart	Normwert
	International Relations: Global Politics and Social Theory	M.A.	1,2167
	Soziologie	B.A. VF	1,8267
	Soziologie	B.A. PF	1,2267
9	Kommunikations- und Medienwissenschaft	B.A. PF	1,6167
	Digital Media and Society (DMS)	M.A.	1,0875
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	B.A. PF	2,4167
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	B.A. LF	2,5500
	Komplexes Entscheiden	M.A.	1,0595
10	English-Speaking Cultures	B.A. LF	1,0240
	Germanistik/ Deutsch	B.A. LF	1,5713
	Germanistik/ Deutsch	B.A. BiPEb UF	0,9500
11	Psychologie	B.Sc. VF	2,9422
	Psychologie	M.Sc.	1,4165
	Gesundheitsversorgung	M.A.	1,8000
	Gesundheitsförderung	M.A.	1,5500
12	Inklusive Pädagogik	B.A. IP Primar UF	1,4917
	Inklusive Pädagogik	B.A. IP Gy/OS LF	2,0167

Sofern nicht anders ausgewiesen, wird der Normwert für ein Profulfach aus dem Normwert eines Vollfachs abgeleitet. Der Lehraufwand für ein Profulfachcurriculum beträgt 0,67 eines Vollfachcurriculums. Sofern nicht anders ausgewiesen, wird der Normwert für ein Komplementärfach aus dem Normwert eines Voll- oder Profulfachs abgeleitet. Der Lehraufwand für ein Komplementärfachcurriculum beträgt 0,33 eines Vollfach- und 0,5 eines Profulfachcurriculums. Der Lehraufwand für ein Lehramtsfachcurriculum beträgt 0,5 eines Vollfach- und 0,75 eines Profulfachcurriculums.

Abkürzungen:

B.A.	Bachelor of Arts
B.Sc.	Bachelor of Science
BiPEb	Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs
Gru	Lehramt an Grundschulen
Gy/OS	Lehramt an Gymnasien/Oberschulen
IP Primar	Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule
IP Gy/OS	Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen
LF	Lehramtsfach
LL.M.	Master of Laws
M.A.	Master of Arts
M.Ed.	Master of Education
M.Sc.	Master of Science
MF	Mittleres Fach
PF	Profilfach
UF	Unterrichtsfach
VF	Vollfach

Art. 4

Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft. Gleichzeitig treten die Anlagen 1 bis 3 der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 in der gültigen Fassung außer Kraft.

Die Rektorin der Universität Bremen

Bremen, den 20.06.2023

Rahmengeschäftsordnung der Universität Bremen

vom 14.06.2023

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 19.06.2023 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2023 (Brem. GBl. S. 68), die auf der Grundlage von § 101 Absatz 1 Satz 5 BremHG durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 14.06.2023 beschlossene Rahmengeschäftsordnung in der nachstehenden Fassung genehmigt:

INHALT

Teil I Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vorsitz, Einberufung der Sitzungen, Tagesordnungsvorschlag, Unterlagen, Einladungen
- § 3 Verhinderung
- § 4 Hinzuziehung von Sachverständigen
- § 5 Bildung von Ausschüssen und Kommissionen
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Beschlussfassung über die Tagesordnung
- § 8 Sitzungsverlauf
- § 9 Anfragen
- § 10 Rederecht, Wortmeldung, Worterteilung und Reihenfolge der Redebeiträge
- § 11 Anträge
- § 12 Formulierung der Beschlussanträge
- § 13 Reihenfolge der Abstimmungen, Beschlüsse
- § 14 Abstimmungsverfahren
- § 15 Sondervotum
- § 16 Beschlussfassung im Umlaufverfahren
- § 17 Wahlen
- § 18 Protokolle
- § 19 Öffentlichkeit, Beschlussveröffentlichung, Verschwiegenheit, Datenschutz
- § 20 Digitale Sitzungsformate

Teil II Spezielle Regelungen für den Akademischen Senat

- § 21 Vorsitz, Einberufung der Sitzungen, Tagesordnung, Koordinierungsgruppe
- § 22 Anfragen, Aktuelle Stunde
- § 23 Veröffentlichung von Protokollen

Teil III Spezielle Regelungen für Fachbereichsräte

- § 24 Vorsitz Ladungsfristen
- § 25 Anfragen, Aktuelle Stunde, Veröffentlichung von Protokollen

Teil IV Inkrafttreten

- § 26 Inkrafttreten

Teil I

Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Rahmengeschäftsordnung der Universität Bremen findet vorbehaltlich abweichender Regelungen in anderen Satzungen und Ordnungen der Universität Anwendung für das Verfahren aller im Bremischen Hochschulgesetz vorgesehenen Gremien der Universität Bremen.

(2) Das Rektorat und die Dekanate geben sich jeweils eigene Geschäftsordnungen. Der Akademische Senat und die Fachbereichsräte können für sich und die von ihnen eingesetzten Gremien ergänzende Bestimmungen treffen.

§ 2

Vorsitz, Einberufung der Sitzungen, Tagesordnungsvorschlag, Unterlagen, Einladungen

(1) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter sorgt für die frist- und formgerechte Einladung zu den Sitzungen und leitet sie.

(2) Anträge, die zum Aufgabenbereich des Gremiums gehören und 10 Werktage vor der nächsten Sitzung vorliegen, sind in den Tagesordnungsvorschlag aufzunehmen.

(3) Ein Gremium ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Verlangt die Mehrheit der Vertreter bzw. Vertreterinnen einer Statusgruppe oder mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die sofortige Einberufung, so muss innerhalb von 10 Werktagen eine Sitzung anberaumt werden. In der veranstaltungsfreien Zeit müssen Sitzungen von der jeweiligen Mehrheit der Vertreter bzw. Vertreterinnen mindestens zweier Statusgruppen oder der Hälfte der Mitglieder verlangt werden.

(4) Einladung und Tagesordnungsvorschlag sind den Mitgliedern des Gremiums unmittelbar nach Fertigstellung per E-Mail zuzuschicken und spätestens eine Kalenderwoche vor der Sitzung zur Post zu geben. Zulässig ist auch die Versendung lediglich einer Einladung per E-Mail mit einem Hinweis, wo der Tagesordnungsvorschlag im Campusnetz veröffentlicht ist oder ein Zugang zu einer elektronischen Plattform. Vorlagen sind der Einladung beizufügen. In den Vorlagen ist anzugeben, ob es sich um eine Vorlage

1. zur Beschlussfassung oder

2. zur Kenntnisnahme

handelt. Bei einer Vorlage zur Beschlussfassung ist der Beschlusstext deutlich von der Begründung abzugrenzen. Des Weiteren ist in den Vorlagen aufzuführen, wer Antragstellerin bzw. Antragsteller ist und wer die Berichterstattung übernimmt.

(5) Sofern zum Zeitpunkt der Einladung bekannt oder absehbar ist, dass Teile der Sitzung nichtöffentlich sein werden, ist dies bereits in der Einladung im Tagesordnungsvorschlag kenntlich zu machen.

(6) Einladungen und Tagesordnungsvorschläge der Gremien sind im Campusnetz zu veröffentlichen.

§ 3

Verhinderung

Ist ein Mitglied verhindert, ist dies der Geschäftsstelle des Gremiums und der Vertreterin bzw. dem Vertreter des Wahlvorschlags, über den es gewählt wurde, unverzüglich mitzuteilen. Die Geschäftsstelle lädt unverzüglich ggf. in Absprache mit dem Mitglied oder der Vertreterin bzw. dem Vertreter des Wahlvorschlags eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter ein. Hierfür gilt keine Ladungsfrist.

§ 4

Hinzuziehung von Sachverständigen

- (1) Ein Gremium kann Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen.
- (2) Schriftliche Äußerungen der Sachverständigen werden mit den Sitzungsunterlagen versandt.

§ 5

Bildung von Kommissionen und Ausschüssen

(1) Gremien können zu ihrer Beratung und zur Vorbereitung von Entscheidungen ständige oder nichtständige Kommissionen und Ausschüsse einsetzen. Den Kommissionen und Ausschüssen können Aufgaben zur abschließenden Entscheidung im Rahmen der Kompetenzen des Gremiums übertragen werden, wenn dies durch eine rechtliche Regelung vorgesehen ist. Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen ist jederzeit widerruflich. Die §§ 2 Absatz 4 Grundordnung und 88 Absatz 3 BremHG bleiben unberührt.

(2) Die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden von den Vertreterinnen bzw. Vertretern der jeweiligen Statusgruppen im Gremium vorgeschlagen und gewählt.

(3) In den ständigen Kommissionen und Ausschüssen sollen Angehörige aller Statusgruppen angemessen vertreten sein.

(4) Die Kommissionen und Ausschüsse wählen jeweils eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und dessen bzw. deren Stellvertretung.

(5) Die bzw. der Vorsitzende und die Mitglieder des Gremiums, dem die Kommissionen und Ausschüsse zugeordnet sind, können Auskunft über den Stand der Arbeit verlangen.

§ 6

Beschlussfähigkeit

(1) Zu Beginn der Sitzung und vor Eintritt in die Tagesordnung sowie auf Antrag eines Mitglieds während der Sitzung stellt die bzw. der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Das Mitglied, das Beschlussunfähigkeit geltend macht, zählt bei der Feststellung, ob das Gremium beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern. Im Übrigen bleibt § 11 Absatz 2 Grundordnung unberührt.

(2) Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Wird zu Beginn oder während einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung Beschlussunfähigkeit festgestellt, so lädt die bzw. der Vorsitzende zu einer Wiederholungssitzung ein. Diese findet in der

Regel am Tage der nächsten turnusmäßigen Sitzung unmittelbar vor dieser statt. Während der Veranstaltungszeit kann die bzw. der Vorsitzende aus wichtigem Grund zu einem früheren Termin einladen.¹ Die Ladungsfrist nach § 2 Absatz 4 ist dabei einzuhalten. In der Wiederholungssitzung ist das Gremium in den Punkten, die schon bei der vorhergehenden Sitzung auf der Tagesordnung standen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung der Sitzungen ist darauf hinzuweisen und die entsprechenden Tagesordnungspunkte sind zu kennzeichnen.

§ 7

Beschlussfassung über die Tagesordnung

- (1) Über den Tagesordnungsvorschlag und Anträge zur Änderung bzw. Ergänzung wird erst nach Feststellung der Beschlussfähigkeit abgestimmt.
- (2) Neue Punkte dürfen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dies das Gremium wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit beschließt.
- (3) Wahlen und die Änderung der Geschäftsordnung sowie Personalangelegenheiten dürfen nicht als neue Tagesordnungspunkte zu Beginn einer Sitzung aufgenommen werden.
- (4) Tagesordnungspunkte, die bei der Beendigung der Sitzung nicht oder nicht abschließend behandelt werden konnten, sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen und vorrangig zu behandeln.

§ 8

Sitzungsverlauf

- (1) Die bzw. der Vorsitzende ruft die Tagesordnungspunkte einzeln auf. Sie bzw. er eröffnet, leitet und schließt die Beratung zur Sache. Sie bzw. er kann verlangen, dass Anträge schriftlich eingereicht werden.
- (2) Anträge können jeweils nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zum aufgerufenen Punkt der Tagesordnung, so kann ihn die bzw. der Vorsitzende zurückweisen.
- (3) Änderungs- und Alternativanträge sind gemeinsam mit dem Erstantrag zu beraten.

§ 9

Anfragen

- (1) Für jede Sitzung ist nach der Beschlussfassung über die Tagesordnung der Tagesordnungspunkt "Berichte und Anfragen" vorzusehen, dessen Dauer 30 Minuten nicht überschreiten soll.
- (2) Alle Mitglieder eines Gremiums haben die Möglichkeit schriftliche Anfragen im Rahmen des § 10 Absatz 4 Grundordnung zu stellen.
- (3) Anfragen, die innerhalb einer Sitzung des Gremiums gestellt und nicht unmittelbar beantwortet werden können, sind innerhalb von drei Wochen zu beantworten, ansonsten sind schriftliche Anfragen innerhalb eines Monats zu beantworten.
- (4) Auf schriftliche Anfragen und Antworten wird in der Anlage zum Sitzungsprotokoll hingewiesen.

¹ Protokollnotiz für Sitzungen des Akademischen Senats: Eine Einladung zu einem früheren als dem nächsten turnusmäßigen Termin ist einvernehmlich zwischen der bzw. dem Vorsitzenden und der Ständigen Koordinierungsgruppe zu vereinbaren.

§ 10

Rederecht, Wortmeldung, Worterteilung und Reihenfolge der Redebeiträge

(1) Rederecht haben neben den Mitgliedern des Gremiums auch Antragstellende, Berichterstattende und Sachverständige. Im Übrigen entscheidet das Gremium auf Antrag eines Mitglieds des Gremiums über das Rederecht.

(2) Wortmeldungen der Mitglieder des Gremiums werden in der Reihenfolge ihres Einganges auf einer Liste vermerkt und abgearbeitet. Das Wort erteilt die bzw. der Vorsitzende. Sie bzw. er kann die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller, sich selbst und die zum Tagesordnungspunkt geladenen Sachverständigen und Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter sowie Gäste außerhalb dieser Liste berücksichtigen.

(3) Die Erstantragstellerin bzw. der Erstantragsteller oder die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter haben das Recht auf ein Schlusswort vor dem Abschluss der Beratung.

§ 11

Anträge

(1) Anträge, welche Gegenstände betreffen, die in die Kompetenz des Gremiums fallen, können von allen Universitätsmitgliedern zur Beratung und Beschlussfassung an das Gremium gestellt werden.

(2) Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung sind außerhalb der Liste der Wortmeldungen nach § 10 Absatz 2 zu berücksichtigen und abzustimmen. Ein Redebeitrag darf dadurch nicht unterbrochen werden. Geschäftsordnungsanträge können nur durch Mitglieder oder der bzw. dem Vorsitzenden des Gremiums gestellt werden.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind angenommen, wenn sich keine Gegenrede erhebt. Durch Gegenrede wird eine Abstimmung herbeigeführt. Es sind maximal zwei Gegenreden zulässig. Für Gegenreden kann das Gremium eine Beschränkung der Redezeit beschließen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge

1. auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit,
2. auf Erledigung eines Tagesordnungspunktes durch Absetzung von der Tagesordnung im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die Tagesordnung,
3. auf Veränderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
4. auf Erledigung eines Tagesordnungspunktes durch Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
5. auf Verschiebung eines Tagesordnungspunktes auf eine folgende Sitzung,
6. auf Redezeitbegrenzung,
7. auf Schließung der Liste der Wortmeldungen zu einem Beratungsgegenstand,
8. auf Schluss der Debatte zu einem Beratungsgegenstand,
9. zur Reihenfolge der Abstimmungen innerhalb eines Tagesordnungspunktes,
10. auf Zeitbegrenzung, Unterbrechung oder Beendigung der Sitzung.

§ 12

Formulierung der Beschlussanträge

(1) Änderungen von Beschlussanträgen, die sich aus der Diskussion des Tagesordnungspunktes ergeben, sind in der Regel vor der Abstimmung zu formulieren und für das Protokoll schriftlich einzureichen. Die Abstimmung erfolgt nach Abschluss der Beratung. Die bzw. der Vorsitzende stellt die Beschlussanträge zur Abstimmung. Sie werden so gefasst, dass sie mit "Ja" oder mit "Nein" beantwortet werden können.

(2) Die Anträge sind vor der Abstimmung durch die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller oder mit deren Einverständnis durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder die Protokollführung nochmals zu verlesen, sofern sie den Mitgliedern des Gremiums nicht schriftlich vorliegen.

§ 13

Reihenfolge der Abstimmungen, Beschlüsse

(1) Liegen mehrere Beschlussanträge zur gleichen Sache vor, ist zuerst über den weitest gehenden abzustimmen. Über Änderungsanträge ist vor der Abstimmung über den Beschlussantrag abzustimmen, auf den sich die Änderung bezieht. Die Annahme des weitest gehenden Antrags erledigt alle anderen Anträge zur gleichen Sache.

(2) Die bzw. der Vorsitzende legt die Reihenfolge der Abstimmungen fest. Bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, welches der weitest gehende Antrag ist, entscheidet das Gremium darüber in einer gesonderten Abstimmung.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern das Bremische Hochschulgesetz keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf besondere Mehrheiten soll vor der Abstimmung hingewiesen werden.

(4) Der bzw. die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es bekannt. Meldet ein Mitglied des Gremiums unmittelbar nach der Bekanntgabe Zweifel an der Eindeutigkeit der Abstimmungsfrage oder dem Ergebnis der Auszählung an, so ist die Abstimmung einmalig zu wiederholen.

(5) Gegen Beschlüsse kann eine Minderheit der Mitglieder des Gremiums, die über ein Drittel der Stimmen verfügt, innerhalb von drei Arbeitstagen Gegenvorstellungen erheben. Die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums kann beschließen, bei Vorliegen von Gegenvorstellungen einmalig eine weitere Befassung in der nächsten Sitzung des Gremiums vorzusehen. Im Übrigen gilt § 11 Absatz 5 Grundordnung.

(6) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 14

Abstimmungsverfahren

(1) Die Mitglieder des Gremiums stimmen durch Handzeichen ab.

(2) Auf Antrag ist die Abstimmung geheim vorzunehmen. Sofern in öffentlich tagenden Gremien über Personal- und Prüfungsangelegenheiten abgestimmt wird, ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

(3) Sofern kein Antrag nach Absatz 2 Satz 1 vorliegt, kann das Gremium namentliche Abstimmung beschließen.

(4) Während der Abstimmungs- oder Wahlhandlung ruht das Rede- und Antragsrecht.

§ 15

Sondervotum

(1) Jedes Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt zu einem Beschluss in einem Sondervotum schriftlich darlegen, sofern es dies in der Sitzung öffentlich ankündigt.

(2) Das Sondervotum ist innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung bei der Geschäftsführung schriftlich einzureichen. Es ist im Protokoll dem betreffenden Tagesordnungspunkt der Sitzung des Gremiums beizufügen.

§ 16

Beschlussfassung im Umlaufverfahren

(1) Der Beschluss eines Gremiums kann in besonderen Fällen auch außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren schriftlich oder digital durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden herbeigeführt werden, sofern nicht zwei oder mehr Mitglieder widersprechen.

(2) Mit der Übersendung der Beschlussunterlagen stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Beschlussgegenstand zur Abstimmung. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass nicht rechtzeitig innerhalb der Umlaufzeit eingehende Stimmen nicht berücksichtigt werden. Die Umlauffrist beträgt mindestens eine Woche. Das Ergebnis der Abstimmung ist nach Eingang aller Stimmen, spätestens nach Ablauf der Umlauffrist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden den Mitgliedern und sonstigen Verfahrensbeteiligten schriftlich oder elektronisch umgehend mitzuteilen.

§ 17

Wahlen

(1) Wahlen geht in der Regel eine Aussprache voraus.

(2) Wahlen bedürfen der Beschlussfähigkeit des Gremiums, die vorher festzustellen ist. Auf besondere Mehrheiten soll vor der Wahl hingewiesen werden.

(3) Der bzw. die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Wahl fest und gibt es bekannt. Meldet ein Mitglied des Gremiums unmittelbar nach der Bekanntgabe Zweifel an der Eindeutigkeit der Auszählung an, so ist diese zu wiederholen.

(4) Im Übrigen gilt für die Durchführung der Wahlen die Wahlordnung der Universität.

§ 18

Protokolle

(1) Über den wesentlichen Gang der Verhandlung des Gremiums sind Protokolle zu fertigen. Diese müssen den Tag und den Ort der Sitzung, den Namen des bzw. der Vorsitzenden und die Namen der anwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Auf Verlangen eines Mitglieds des Gremiums ist sein Redebeitrag sinngemäß ins Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von der bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterzeichnen. Die Teile des Protokolls, die sich auf die nach Maßgabe des § 100 BremHG nichtöffentlichen Teile der Sitzung beziehen, werden nur den Mitgliedern des Gremiums zugänglich gemacht.

(2) Auf Beschluss des Gremiums können von seinen Sitzungen als Grundlage für die Erstellung des Protokolls Aufzeichnungen des gesprochenen Worts gemacht werden. Die Aufzeichnungen sind spätestens nach Ablauf von sechs Monaten zu löschen. Das Abhören der Aufzeichnungen ist nur den für die Betreuung des Gremiums zuständigen Angehörigen der Verwaltung, dem Vorstand des Gremiums sowie den Gremienmitgliedern und ihren Stellvertretungen gestattet. Weiteren Interessierten kann das Gremium auf begründeten Antrag die Abhörung der Aufzeichnung im Ausnahmefall gestatten.

(3) Die bzw. der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre persönlichen Erklärungen im Protokoll festgehalten werden, soweit sie sich auf einen in der Sitzung behandelten Gegenstand beziehen. Persönliche Erklärungen müssen in der Sitzung angekündigt werden und spätestens drei Werktage nach der Sitzung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Gremiums eingegangen sein. Gremien können bei Bedarf per Beschluss zusätzliche Festlegungen zur zulässigen Länge treffen.

(4) Jedes Mitglied kann dem Gremium Unterlagen z.B. per Umlaufmappe zur Kenntnis bringen. Der Titel der Unterlagen sowie der Name des Mitglieds sind im Protokoll festzuhalten.

(5) Das vorläufige Protokoll jeder Sitzung eines Gremiums soll spätestens zum Zeitpunkt der Einladung zur nächsten Sitzung mit den Vorlagen den Mitgliedern des Gremiums in elektronischer oder schriftlicher Form zugestellt oder auf einer elektronischen Plattform zugänglich gemacht werden.

(6) Zu Beginn jeder Sitzung wird über die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung abgestimmt. Bis dahin können Mitglieder des Gremiums eine Ergänzung oder Berichtigung des Protokolls bei der bzw. dem Vorsitzenden beantragen. In der Regel sollen Wünsche auf Protokollberichtigungen bzw. -ergänzungen schriftlich vor der Protokollgenehmigung eingereicht werden.

(7) Nach der Genehmigung können Protokolle des öffentlichen Teils der Sitzungen der Gremien im Campusnetz bekanntgemacht werden.

§ 19

Öffentlichkeit, Beschlussveröffentlichung, Verschwiegenheit, Datenschutz

(1) Die Sitzungen der Gremien sind öffentlich, soweit § 100 BremHG nichts anderes bestimmt.

(2) Beschlüsse, Empfehlungen und Wahlergebnisse sind unmittelbar nach der Sitzung im Campusnetz zu veröffentlichen.

(3) Personal- und Prüfungsangelegenheiten sind gem. § 100 Absatz 2 BremHG nicht öffentlich. Vor Eintritt in einen nichtöffentlichen Teil der Sitzung ist darauf durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden hinzuweisen. Die oder der Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass zu nichtöffentlichen Sitzungen ausschließlich die Mitglieder des Gremiums und beratende Mitglieder anwesend sind. Dies gilt auch für zu einzelnen Tagesordnungspunkten geladene Gäste, deren Anwesenheit aus sachlichen Gründen erforderlich erscheint. Sie sind im Protokoll bei dem entsprechenden Tagesordnungspunkt namentlich aufzuführen. Eine Anwesenheit von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern ist bei nichtöffentlichen Sitzungen nur im tatsächlichen Vertretungsfall zulässig.

(4) Die an der Sitzung eines Gremiums beziehungsweise seiner Ausschüsse und Kommissionen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über Personal- und Prüfungsangelegenheiten im Sinne des § 100 Absatz 2 BremHG verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Beratungsunterlagen ein und besteht nach Beendigung der Gremienmitgliedschaft fort. Beratungsunterlagen mit personenbezogenen Daten sind entsprechend datenschutzrechtlicher Bestimmungen nach Gebrauch zu vernichten; digitale Unterlagen sind zu löschen oder es sind die Zugänge zu sperren.

§ 20

Digitale Sitzungsformate

(1) Die Sitzungen der Gremien erfolgen in der Regel in Präsenz. Sofern besondere Gründe vorliegen, können sie digital gestützt stattfinden. Zuständig für die Entscheidung über das Vorliegen der besonderen Gründe sowie über das konkrete Sitzungsformat ist die oder der Vorsitzende. Auf begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder entscheidet die Rektorin oder der Rektor über das Vorliegen eines besonderen Grundes abschließend.

(2) Es ist sicherzustellen, dass bei allen Beteiligten die technischen Voraussetzungen für eine reguläre Sitzung vorhanden sind. Der Datenschutz und die Datensicherheit sind dabei einzuhalten. Aufzeichnungen sind nur im Rahmen von § 18 Absatz 2 zulässig. Die Teilnahme oder Beobachtung durch Personen, die für diese Sitzung keinen Zugang erhalten haben, sind unzulässig.

(3) Mit der Einladung der Sitzung wird das zu nutzende digitale Format einschließlich der Zugangsmodalitäten bekanntgegeben. Im Rahmen der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gremiums überprüft die oder der Vorsitzende zu Beginn der Sitzung, welche der Eingeladenen die Verbindung zu Sitzung hergestellt haben und damit als anwesend gelten. Sie oder er bestimmt, in welcher Form Wortmeldungen oder Stimmabgaben erfolgen (Handzeichen, Nutzung von Funktionen des jeweiligen Systems, usw.).

(4) Geheime Abstimmungen und geheime Wahlen erfolgen in elektronischer Form mittels dafür von der Universität genehmigte Abstimmungssysteme.

Teil II

Spezielle Regelungen für den Akademischen Senat

§ 21

Vorsitz, Einberufung der Sitzungen, Tagesordnung, Koordinierungsgruppe

(1) Den Vorsitz im Akademischen Senat führt die Rektorin bzw. der Rektor, bei ihrer bzw. seiner Abwesenheit eine Konrektorin bzw. ein Konrektor.

(2) Der Akademische Senat tritt während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich zusammen. Während der veranstaltungsfreien Zeiten kann jeweils eine der monatlichen Sitzungen entfallen. Der Akademische Senat beschließt spätestens in seiner Dezembersitzung die Terminplanung für das folgende Jahr.

(3) Zur Abstimmung und Festlegung von Terminen und Verhandlungsgegenständen zwischen der bzw. dem Vorsitzenden und dem Akademischem Senat wird eine Ständige Koordinierungsgruppe von fünf Mitgliedern eingesetzt, die von der Gesamtheit des Akademischen Senats mit absoluter Mehrheit gewählt werden. Die dem Akademischen Senat angehörenden Statusgruppen sowie die Dekaninnen und Dekane entsenden jeweils eine Person. Die Ständige Koordinierungsgruppe entscheidet auch in strittigen Fragen der Auslegung dieser Geschäftsordnung, sofern der Akademische Senat nicht in der Sitzung selbst eine Entscheidung trifft.

(4) Über das Sitzungsformat des Akademischen Senats entscheidet im Rahmen von § 20 Absatz 1 Satz 2 die Ständige Koordinierungsgruppe.

§ 22

Anfragen, Aktuelle Stunde

(1) Der Akademische Senat kann durch Beschluss eine Anfrage im Rahmen seines allgemeinen Auskunftsrechts nach § 80 Absatz 1 BremHG stellen.

(2) Zum Ende der Sitzung des Akademischen Senats ist Zeit für eine Aktuelle Stunde vorzusehen. Die Themen der Aktuellen Stunde werden von der Ständigen Koordinierungsgruppe im Benehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden festgelegt. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Akademischen Senats oder der Mehrheit einer Statusgruppe ist ein Thema in einer Aktuellen Stunde zu behandeln.

§ 23

Veröffentlichung von Protokollen

(1) Das vorläufige Protokoll jeder Sitzung eines Gremiums wird den Mitgliedern des Gremiums in elektronischer oder schriftlicher Form innerhalb von vier Wochen zugestellt oder auf einer elektronischen Plattform zugänglich gemacht. Findet die nächste Sitzung vor Ablauf dieser Frist statt, sind sie spätestens mit den Vorlagen zur nächsten Sitzung zuzuleiten.

(2) Genehmigte Protokolle sind nach der Sitzung im Campusnetz zu veröffentlichen.

Teil III

Spezielle Regelungen für Fachbereichsräte

§ 24

Vorsitz, Ladungsfristen

(1) Den Vorsitz im Fachbereichsrat führt die Dekanin bzw. der Dekan, bei ihrer bzw. seiner Abwesenheit die stellvertretende Dekanin oder der stellvertretende Dekan oder die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.

(2) Abweichend von § 2 Absatz 4 Satz 1 können Fachbereiche für die in ihren Bereich fallenden Gremien andere Fristen setzen. Dabei darf eine Frist von fünf Tagen zwischen Einladung und Sitzung nicht unterschritten werden.

§ 25

Anfragen, Aktuelle Stunde, Veröffentlichung von Protokollen

(1) Der Fachbereichsrat kann Anfragen nach § 88 Absatz 2 BremHG an die Dekanin bzw. den Dekan und die Rektorin bzw. den Rektor stellen.

(2) Zum Ende der Sitzung des Fachbereichsrates ist Zeit für eine Aktuelle Stunde vorzusehen. Die Themen der Aktuellen Stunde werden im Benehmen mit dem bzw. der Vorsitzenden festgelegt. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Fachbereichsrates ist ein Thema in einer Aktuellen Stunde zu behandeln.

(3) Genehmigte Protokolle sind nach der Sitzung im Campusnetz zu veröffentlichen.

Teil IV

Inkrafttreten

§ 26

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung der Rektorin in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Rahmengeschäftsordnung vom 12.07.2000 außer Kraft.

Bremen, den 19.06.2023

Die Rektorin der Universität Bremen

Änderung der Ordnung der Universität Bremen über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigungen gem. § 33 Abs. 1 Nr. 5 und ausländische Bildungsnachweise zum konsekutiven Master gem. § 33 Abs. 6 BremHG

VOM 19.04.2023

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 25.04.2023 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2022 (Brem. GBl. S. 159) auf der Grundlage von § 33 Abs. 1 Nr. 5, § 80 Absatz 1 BremHG, die durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 19.04.2023 beschlossene Änderung der Ordnung in der nachstehenden Fassung genehmigt:

**Artikel 1
Änderung der Ordnung**

Die Ordnung der Universität Bremen über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigungen gem. § 33 Abs. 1 Nr. 5 und ausländische Bildungsnachweise zum konsekutiven Master gem. § 33 Abs. 6 BremHG vom 10.04.2019 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden jeweils die Wörter „amtlich beglaubigte“ vor den Punkten in der Aufzählung gestrichen.
2. In § 2 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „amtlich beglaubigte“ vor den Punkten in der Aufzählung gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Bremen, den 25.04.2023

Die Rektorin der Universität Bremen

Änderungsordnung Wahlordnung Vom 19.05.2023

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 24.05.2023 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2023 (Brem. GBl. S. 68) auf der Grundlage von § 99 Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 1 BremHG, die durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 19.05.2023 beschlossene Änderungsordnung der Wahlordnung der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Artikel 1 Änderung der Wahlordnung

Die Wahlordnung vom 08.12.1999 wird wie folgt geändert:

Nach § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Davon ausgenommen sind die in gesonderten Matrikellisten geführten Studierenden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Bremen, den 24.05.2023

Die Rektorin der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Media and Public Engagement“ an der Universität Bremen

Vom 5. Juli 2023

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 5. Juli 2023 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzugangsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Media and Public Engagement“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Media and Public Engagement“ (Kurztitel: „MPE“) sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - Kommunikations- und Medienwissenschaft,
 - Kulturwissenschaft,
 - Digitale Medien,
 - Sozialwissenschaften
 - oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Nachweis von disziplinären Kenntnissen der Kommunikations- und Medienwissenschaft im Umfang von mindestens 40 CP, insbesondere im Bereich der kommunikations- und medienwissenschaftlichen Methodenausbildung, im Bereich der Kommunikator-/Journalismus-/Inhaltsforschung und im Bereich der Nutzungs-/Aneignungs-/Rezeptions-/Wirkungsforschung.
- c. Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Ein Motivationsschreiben von maximal drei Seiten in englischer Sprache, das das besondere Interesse am Masterstudiengang „Media and Public Engagement“ begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:
 - Darstellung der bisherigen kommunikations- und medienwissenschaftlichen Studien- und ggf. Forschungserfahrungen;
 - Darstellung der bisherigen beruflichen Erfahrungen;

- Begründung des Interesses am Profil des Masterstudiengangs „Media and Public Engagement“;
- Begründung des Interesses am Profil des Forschungsumfelds des Masterstudiengangs „Media and Public Engagement“;
- Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang „Media and Public Engagement“;
- Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung von Leistungen bzw. Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a und b und über die Bewertung nach Absatz 1 Buchstabe d entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 130 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Media and Public Engagement“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind Übersetzungen beizufügen. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten, beeidigten oder ermächtigten Übersetzungsbüro vorgenommen worden sein.

(3) Folgende Nachweise sind in Papierform vorzulegen:

- Annahmeerklärung,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Leistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe d.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Leistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden:

- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.
- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. März, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. März und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) In dem Bewertungsschema werden für die Rangfolgenbildung bis zu 100 Punkte vergeben. Folgende Auswahlkriterien werden gewichtet und bewertet:

- a. Maximal 40 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 130 CP). Dabei werden die Noten gemäß den gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma gerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:

- | | |
|-------------|-----------|
| – 1,0 - 1,3 | 40 Punkte |
| – 1,4 - 1,5 | 30 Punkte |
| – 1,6 - 2,0 | 20 Punkte |
| – 2,1 - 2,3 | 10 Punkte |

- b. Maximal 20 Punkte: Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit kommunikations- und medienwissenschaftlichem Inhalt im Erststudium (siehe § 1 Absatz 1 Buchstabe c). Dabei werden die Noten gemäß den gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma gerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:
- | | |
|-------------|-----------|
| – 1,0 - 1,5 | 20 Punkte |
| – 1,6 - 2,0 | 15 Punkte |
| – 2,1 - 2,5 | 10 Punkte |
| – 2,6 - 3,0 | 5 Punkte |
| – ab 3,1 | 0 Punkte |
- c. Maximal 40 Punkte: Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang), Bewertung der Angaben zu den Punkten gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe d.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die erstmalige Zulassung ab dem Wintersemester 2024/25.

Genehmigt, Bremen, den 5. Juli 2023

Die Rektorin
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang
„Artificial Intelligence and Intelligent Systems“
an der Universität Bremen**

Vom 5. Juli 2023

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 5. Juli 2023 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2022 (Brem.GBl. S. 159), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Artificial Intelligence and Intelligent Systems“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Artificial Intelligence and Intelligent Systems“ (Kurztitel: „Artificial Intelligence“) sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - Informatik,
 - Systems Engineering,
 - Wirtschaftsinformatik,
 - Mathematik,
 - Elektrotechnik,
 - Physik
 - oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Der Nachweis von mindestens 90 CP im Bereich Informatik (insbesondere in den Teilbereichen Mathematik, Künstliche Intelligenz, Machine Learning, Softwaredesign, Theoretische Informatik, Programmieren und/oder Projektarbeiten), die im Vorstudium erbracht worden sind.
- c. Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen, nachgewiesen werden. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

- d. Es ist ein Motivationsschreiben (von max. 2 Seiten) einzureichen, welches das besondere Interesse am Masterstudiengang „Artificial Intelligence and Intelligent Systems“ begründet und Angaben gemäß § 4 Absatz 3 enthalten soll.

(2) Über die Anerkennung von Leistungen bzw. Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a und b und über die Bewertung nach Absatz 1 Buchstabe d entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Leistungen im Umfang von mindestens 120 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, c (Nachweis Englischkenntnisse Niveau B2) und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Leistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe c (Nachweis Englischkenntnisse Niveau C1) spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Artificial Intelligence and Intelligent Systems“ werden jeweils zum Wintersemester an der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind in Papierform vorzulegen:

- Annahmeerklärung,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Nachweis von Englischkenntnissen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe c auf dem Niveau B2 zur Bewerbung und in Folge gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe c auf dem Niveau C1,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Leistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).
- Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe d.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Leistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden:

- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.
- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. März, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. März und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene. Die angegebenen Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) In dem Bewertungsschema werden für die Rangfolgenbildung bis zu 100 Punkte vergeben. Folgende Auswahlkriterien werden gewichtet und bewertet:

- Maximal 50 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 130 CP). Dabei werden die Noten gemäß gängiger Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma gerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:

- 1,0 - 1,5	50 Punkte
- 1,6 - 2,0	40 Punkte
- 2,1 - 2,5	30 Punkte
- 2,6 - 3,0	20 Punkte
- 3,1 - 3,5	10 Punkte
- 3,6 - 4,0	0 Punkte

- Maximal 40 Punkte: Vorerfahrungen aus dem Vorstudium in den Bereichen Mathematik, Künstliche Intelligenz, Machine Learning, Softwaredesign, Theoretische Informatik, Programmieren und/oder Projektarbeiten.
- Maximal 10 Punkte: Inhalt und Form des Motivationsschreibens, welches das Interesse am Studiengang begründet. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang „Artificial Intelligence and Intelligent Systems“, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Karriereweg und Studiengang (z.B. bisherige Erfahrungen aus dem Vorstudium oder Projekterfahrungen) sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studiengangs.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die erstmalige Zulassung ab dem Wintersemester 2024/25.

Genehmigt, Bremen, den 5. Juli 2023

Die Rektorin
der Universität Bremen

**Praktikumsordnung für den Masterstudiengang
„Erziehungs- und Bildungswissenschaften“
an der Universität Bremen**

Vom 10. Mai 2023

Der Fachbereichsrat 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) hat am 10. Mai 2023 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 i.V.m. § 62 BremHG des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68), folgende Praktikumsordnung beschlossen:

INHALT

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Ziele des Praktikums**
- § 3 Rechtsverhältnis**
- § 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**
- § 5 Praktikumsbeauftragte**
- § 6 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung**
- § 7 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht**
- § 8 Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung**
- § 9 Information und Evaluation**
- § 10 Konfliktregelung**
- § 11 Inkrafttreten**

§ 1

Allgemeines

(1) Gemäß der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ (im Folgenden: Masterstudiengang) in der jeweils geltenden Fassung sind die Studierenden verpflichtet, ein Praktikum zu absolvieren.

(2) Diese Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsordnung die Ziele und das Verfahren zur Durchführung des Praktikums. Sie dient den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden (im Folgenden: Praxisinstitutionen), zugleich als Information und Empfehlung.

§ 2

Ziele des Praktikums

(1) Das Praktikum hat generell folgende Ziele:

- Die berufliche Orientierung zu entwickeln und zu fördern und zur Ausbildung einer professionellen Identität beizutragen,
- vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds zu vermitteln,
- die Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu erproben,
- die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu fördern,
- Kompetenzen wie z.B. Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit, Überzeugungsvermögen und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken und
- Einblicke und Kontakte in mögliche Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder zu vermitteln.

(2) Im Praktikum sollen Studierende Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeld innerhalb oder außerhalb der Universität erleben. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen fachlichen Kompetenzen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

§ 3

Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein zielgerichteter und befristeter Tätigkeitseinsatz von Studierenden in einer Praxisinstitution (z.B. Betrieb, Behörde, Verein, Verband). Für den Masterstudiengang wird eine Liste möglicher Praxisinstitutionen in geeigneter Form bekannt gegeben. Grundsätzlich sind alle Institutionen, die eine Tätigkeit im Sinne der Anforderungen für das Praktikum erfüllen, als Praxisinstitutionen möglich. Über die Eignung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte.

(2) Das Praktikumsverhältnis soll in der Regel durch einen privatrechtlichen Praktikumsvertrag begründet werden. Im Praktikumsvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt. Hierfür wird von der oder dem Praktikumsbeauftragten ein Muster (siehe Anlage zu dieser Ordnung) bereitgestellt und Beratung angeboten.

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum ist zeitlich und inhaltlich so in den Studiengang einzuordnen, dass sich die verschiedenen Studienabschnitte sinnvoll ergänzen und eine Einheit bilden. Das Praktikum im Masterstudiengang kann auch im Ausland absolviert werden.

(2) Das Praktikum umfasst 360 Stunden und wird in einem einschlägigen Berufsfeld abgeleistet. Es wird empfohlen, das Praktikum in der veranstaltungsfreien Zeit und bis zum Anfang des 4. Fachsemesters zu absolvieren.

§ 5

Praktikumsbeauftragte

(1) Der Fachbereichsrat ernennt auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen eine Praktikumsbeauftragte bzw. einen (zwei) Praktikumsbeauftragte(n).

(2) Der oder die Praktikumsbeauftragte(n) ist bzw. sind zuständig für die Aufgaben im Sinne der §§ 6, 7 und 9.

§ 6

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

(1) Die Praktika werden im Rahmen des obligatorischen Praktikumsmoduls des Masterstudiengangs wissenschaftlich vorbereitet und ausgewertet. Dafür ist vor und nach dem Praktikum die Teilnahme an einem Praktikumsbegleitseminar obligatorisch.

(2) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt bei der oder dem Praktikumsbeauftragten bzw. in Vertretung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; sie oder er überprüft die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung und genehmigt

das Praktikum. Damit die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit dieser Praktikumsordnung geprüft werden kann, sollte die oder der Studierende relevante Informationen über die potentielle Praxisinstitution, vorgesehene Aufgaben während des Praktikums und die vorge-sehene Art der Anleitung und Beratung während des Praktikums in der Praxisinstitution besit-zen und darstellen können.

(3) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch eine Vertreterin oder einen Vertreter in der Praxisinstitution und in der Universität durch die Praktikumsbeauftragte oder den Prak-tikumsbeauftragten.

§ 7

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht

(1) Die Praxisinstitution bescheinigt die Durchführung des Praktikums und stellt der Praktikant-in oder dem Praktikanten in der Regel zusätzlich ein Zeugnis aus, aus dem die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie eventuelle Fehlzeiten hervorgehen.

(2) Nach Beendigung des Praktikums ist ein Bericht von 10 bis 15 Seiten (ohne Anlagen) zu erstellen, der Angaben über Arbeitsweise und Struktur der Praxisinstitution, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen enthalten soll. Der Bericht ist bei der universitären Praktikums-betreuung spätestens bis Ende des Semesters, in dem das Modul abgeschlossen werden soll, abzugeben.

(3) Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praxisinstitution erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung der Praktikantin oder des Praktikanten möglich.

§ 8

Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung

(1) Die oder der Praktikumsbeauftragte prüft und bewertet den Bericht, stellt den unbenote-ten Leistungsnachweis aus und leitet diesen für die Registrierung im elektronischen Prü-fungssystem entsprechend weiter. Die Bewertung des Praktikumsberichts erfolgt auf der Grundlage folgender Kriterien:

Die oder der Studierende weist mit dem Bericht nach, dass

- wesentliche institutionelle, rechtliche, finanzielle und personelle Strukturen der Praxis-institution verstanden wurden;
- eigene Beobachtungen, Eindrücke und Tätigkeiten sowie das wahrgenommene beruf-liche Handeln anderer mit Hilfe erziehungswissenschaftlicher und pädagogischer Per-spektive beschrieben werden können;
- das Beobachtete, Erfahrene, vor allem aber das eigene berufliche Handeln während des Praktikums mit Hilfe erziehungswissenschaftlicher und pädagogischer Perspek-tive beschrieben werden können;
- Antworten auf die im Praktikum zu bearbeitende Forschungsfrage oder die Formulie-rung einer für pädagogisches Handeln relevanten Frage gefunden wurden,
- sie oder er in der Lage ist, das Verhältnis von wissenschaftlichem Wissen und Theo-rien einerseits und beruflicher Praxis andererseits im Hinblick auf die eigene Erfah-rung im Praktikum zu reflektieren und
- sie oder er den Praktikumsbericht gemäß den formalen Anforderungen an eine wissen-schaftliche Hausarbeit erstellt kann.

(2) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten angerechnet werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn dieses für das jetzige Fach einschlägig ist. Die Anrechnung eines bereits absolvierten Praktikums entbindet nicht von der Vorlage eines Berichts und auch nicht von der Teilnahme an den Praktikumsbegleitveranstaltungen des Praktikumsmoduls. Die Anrechnung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

(3) Einschlägige beruflich oder ehrenamtlich ausgeübte Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten angerechnet werden. Die Anrechnung einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit entbindet nicht von der Vorlage eines Berichts und auch nicht von der Teilnahme an den Praktikumsbegleitveranstaltungen des Praktikumsmoduls. Die Anrechnung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

§ 9

Information und Evaluation

(1) Die Praktikumsbeauftragte oder der Praktikumsbeauftragte bzw. gegebenenfalls die Studienkommission informiert die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen, berät beim Abschluss von Praktikumsverträgen und stellt Kontakte zu Praxisinstitutionen her.

(2) Für die Evaluation der Praktika ist die Studienkommission (in Zusammenarbeit mit der oder dem Praktikumsbeauftragten) zuständig. Der Turnus der Evaluation wird im Qualitätsmanagementsystem des Fachbereichs 12 festgelegt.

§ 10

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht und ersetzt die Praktikumsordnung vom 16. Juni 2021.

Genehmigt, Bremen, den 15. Mai 2023

Die Rektorin
der Universität Bremen

Anlage: Praktikumsvertrag (Muster)

Praktikumsvertrag

(Vor- und Nachname).....

wohnhaft in.....

.....

geboren am in, immatrikuliert im
Master-Studiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaften an der Universität Bremen,
Matrikel-Nummer,

und

(Praxisinstitution).....

.....

vertreten durch (Vor- und Nachname).....

vereinbaren hiermit die Durchführung eines Praktikums.

Dauer:

Das Praktikum beginnt am und endet am
Während des Praktikums gelten die täglichen Arbeitszeiten des beschäftigten Vollzeit-Personals.

Ziel:

Das Praktikum gewährt Einblick in beruflich relevante Handlungsfelder von beschäftigten Pädagoginnen und Pädagogen oder Bildungsforscherinnen und Bildungsforschern in der Praktikumsinstitution.

Das Praktikum soll darüber hinaus nach einer ausreichenden Einarbeitung Möglichkeiten zur selbstständigen Erprobung entsprechenden beruflichen Handelns bieten.

Inhalte:

Während des Praktikums wird (Vor- und Nachname).....

hauptsächlich beschäftigt mit.....

.....

.....

Praktikumsbegleitung:

(Vor- und Nachname)..... steht der Praktikantin oder dem Praktikanten während des Praktikums als beruflich kompetente Ansprechperson zur Verfügung und gibt Anregungen sowie Rückmeldungen zur geleisteten Arbeit.

Rechte und Pflichten:

Der Praktikumsvertrag kann von beiden Vertragsparteien bei Nichteinhaltung einzelner Vertragsvereinbarungen durch die andere Vertragspartei gekündigt werden. Vor einer Kündigung wird die bzw. der Praktikumsbeauftragte des Masterstudiengangs „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ an der Universität Bremen informiert.

Während des Praktikums bleibt der Rechtsstatus der Praktikantin bzw. des Praktikanten als studentisches Mitglied der Universität Bremen erhalten.

Geltende betriebliche Regelungen, die z.B. den Datenschutz, den Arbeitsschutz oder die Schweigepflicht betreffen, werden von der Praktikantin bzw. dem Praktikanten akzeptiert.

Der Schweigepflicht unterliegende Informationen werden im Praktikumsbericht nicht veröffentlicht. Personenbezogene Daten sind im Praktikumsbericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung des Praktikumsberichts oder von Teilen daraus ist genehmigungspflichtig.

Zeugnis:

Am Ende des Praktikums erhält (Vor- und Nachname) ein Praktikumszeugnis.

In diesem Zeugnis werden mindestens Beginn und Ende des Praktikums, die täglich geleistete Praktikumszeit sowie die Hauptbeschäftigungen während des Praktikums bezeugt.

Ort, Datum:

Unterschrift Praktikantin bzw. Praktikant

Unterschrift Vertretung Praxisinstitution

**Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss
„Inklusive Pädagogik in Schule und Unterricht“
an der Universität Bremen**

Vom 28. Juni 2023

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 5. Juli 2023 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68), die Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Inklusive Pädagogik in Schule und Unterricht“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Inklusive Pädagogik in Schule und Unterricht“ (Kurztitel: Weiterbildendes Studium „IP in Schule und Unterricht“) sind:

- a. Ein Abschluss in einem Masterstudiengang einer wissenschaftlichen Hochschule (Master of Arts, Master of Science, Diplom, Magister); in begründeten Ausnahmefällen genügt der Masterabschluss von 240 CP einer berufsqualifizierenden Hochschule;
- b. eine Tätigkeit als Lehrkraft an einer öffentlichen Schule im Land Bremen;
- c. der Nachweis einer mindestens einjährigen Berufspraxis mit einschlägigen Bezügen;
- d. eine Entsende- und Freistellungserklärung der Senatorin für Kinder und Bildung, Bremen;
- e. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

(2) Auf schriftlichen Antrag können auch Personen zugelassen werden, die anhand einer ausführlichen Darstellung ihrer bisherigen Arbeits- oder Tätigkeitspraxis nachweisen können, dass ihre Qualifikation den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

(3) Über die Anerkennung von Leistungen bzw. Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a bis d entscheidet die Auswahlkommission.

(4) Sind die für das Weiterbildende Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Der Studienbeginn des Weiterbildenden Studiums mit Zertifikatsabschluss „Inklusive Pädagogik in Schule und Unterricht“ wird von der Akademie für Weiterbildung festgelegt. Informationen und Termine sind der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch oder in Papierform einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Seiten der Akademie für Weiterbildung www.uni-bremen.de/weiterbildung.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Zertifikatsstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind Übersetzungen beizufügen. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen worden sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Antrag auf Zulassung,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen.

(4) Der Bewerbungsschluss ist der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für jeden Durchgang neu festgesetzt. Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Plätze, so entscheidet das Datum des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen über die vorläufige Reihenfolge. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber verbleiben bis zu Beginn der Weiterbildung auf einer Liste von Nachrückerinnen und Nachrückern.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen und beschließt die endgültige Reihenfolge.

(3) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die erstmalige Zulassung ab dem Wintersemester 2023/24.

Genehmigt, Bremen, den 5. Juli 2023

Die Rektorin
der Universität Bremen

Angebotspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Inklusive Pädagogik in Schule und Unterricht“ an der Universität Bremen

Vom 28. Juni 2023

Der Fachbereichsrat 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 28. Juni 2023 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Veranstalter

Das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Inklusive Pädagogik in Schule und Unterricht“ (Kurztitel: Weiterbildendes Studium „IP in Schule und Unterricht“) an der Universität Bremen wird vom Fachbereich 12 in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung durchgeführt.

§ 2

Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Das Weiterbildende Studium „IP in Schule und Unterricht“ dauert 4 Semester und wird berufsbegleitend studiert.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildenden Studiums „IP in Schule und Unterricht“ sind insgesamt 90 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Zertifikat an der Universität Bremen erworben.

(4) Werden einzelne Module belegt und erfolgreich abgeschlossen, so wird eine Bescheinigung über die erfolgreiche Modulprüfung ausgestellt.

§ 3

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „IP in Schule und Unterricht“ wird gemäß § 2 Absatz 3 AT WB studiert.

(2) Die Anlage 1 stellt den Studienverlauf dar, die Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(3) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(4) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.

(5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module werden mindestens einmal pro Durchgang angeboten, ebenso die in einem Modul vorgesehenen Prüfungen.

(6) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 4 Absatz 1 AT WB durchgeführt.

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in der jeweiligen Fassung. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anlage 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann gemäß § 19 Absatz 4 AT WB in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Das Kompensationsprinzip gemäß § 3 Absatz 9 AT WB wird nicht angewendet.

§ 5

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 7

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende der Weiterbildung, die im Vorfeld des Wintersemesters 2023/24 erstmals ein Weiterbildendes Studium mit Zertifikatsabschluss „IP in Schule und Unterricht“ aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 5. Juli 2023

Die Rektorin
der Universität Bremen

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan für das Weiterbildende Studium „Inklusive Pädagogik in Schule und Unterricht“

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen

Anlage 1: Studienverlaufsplan für das Weiterbildende Studium „Inklusive Pädagogik in Schule und Unterricht“

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Der Studienverlaufsplan geht von einem berufsbegleitenden Studium von 3 Semestern aus.

	Pflichtmodule					Σ 90 CP
1. Sem.	Modul 1: Inklusion, Exklusion und Schule 8 CP	Modul 2: Intersektionali- tät, Behinderung und Schule, 8 CP	Modul 3: Kooperation und Team, 8 CP		Modul 11.1a: Reflektierte Praxis – Inklusive Strukturen, 10 CP	30
2. Sem.	Modul 4: Beratung und Innova- tion, 6 CP	Modul 5: Inklusive Didaktik, 10 CP	Modul 6: Individuelle Entwicklungs- planung, Diag- nostik und Unterricht, 6 CP	Modul 7: Einführung Förderschwer- punkte, 8 CP		30
3. Sem.			Modul 8: Spezifische Diagnostik und Fallarbeit, 6 CP	Modul 9.1: Vertiefung Förderschwer- punkte, 7 CP	Modul 11.2: Reflektierte Praxis – Inklusive Praktiken, 10 CP	30
			Modul 9.2: Querlagen Förderschwer- punkte, 3 CP			

CP: Credit Points, Sem.: Semester

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Pflichtmodule (Compulsory Modules)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	CP	Modultyp P/WP/W	MP/TP/ KP	CP-Auf- tlg. bei TP	PL/SL (Anzahl)
Modul 1	Inklusion, Exklusion und Schule	Inclusion, exclusion and schooling	8	P	MP		PL: 1 SL: 0
Modul 2	Intersektionalität, Behinderung und Schule	Intersectionality, disability and schooling	8	P	MP		PL: 1 SL: 0
Modul 3	Kooperation und Team	Co-operation and team building	8	P	MP		PL: 1 SL: 0
Modul 4	Beratung und Innovation	Counseling and innovation	6	P	MP		PL: 1 SL: 0
Modul 5	Inklusive Didaktik	Inclusive didactics	10	P	MP		PL: 1 SL: 0
Modul 6	Individuelle Entwicklungsplanung, Diagnostik und Unterricht	Individual education planning, diagnosis and teaching	6	P	MP		PL: 1 SL: 0
Modul 7	Einführung Förderschwerpunkte	Introduction to special educational needs	8	P	KP		PL: 3 SL: 0
Modul 8	Spezifische Diagnostik und Fallarbeit	Specific diagnosis and case work	6	P	MP		PL: 1 SL: 0
Modul 9.1	Vertiefung Förderschwerpunkte	In-depth exploration of special educational needs	7	P	KP		PL: 3 SL: 0
Modul 9.2	Querlagen Förderschwerpunkte	Interdisciplinary special educational needs	3	P	MP		PL: 1 SL: 0
Modul 11.1a	Reflektierte Praxis – Inklusive Strukturen	Reflective practice – inclusive structures	10	P	MP		PL: 0 SL: 1
Modul 11.2	Reflektierte Praxis – Inklusive Praktiken	Reflective practice – inclusive practices	10	P	MP		PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer, CP: Credit Points, Auftlg.: Aufteilung, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen

Über die in § 5 und in § 8 AT WB genannten Prüfungsformen hinaus sind die folgenden Prüfungsformen üblich:

- Ausstellung mit Präsentation und schriftlicher Dokumentation:
Eine Ausstellung kann Resultat einer Erkundung, Exkursion oder vertiefenden Auseinandersetzung mit einem spezifischen Themengebiet sein.
- Dokumentation der Fallarbeit:
Dies umfasst die schriftliche Dokumentation der Fallarbeit mit individueller Entwicklungs- bzw. Förderplanung, Umsetzung pädagogisch-didaktischer Implikationen und Reflektion.
- Dokumentation eines Unterrichtsprojekts:
Dies umfasst die schriftlich dokumentierte Planung, Durchführung, Reflektion und Evaluation eines Unterrichtsprojekts bzw. einer Unterrichtsreihe.

- Empirische Erkundung mit schriftlicher Dokumentation:
Die Studierenden führen selbständig eine empirische Erkundung in einem ausgewählten Praxisfeld durch. Die empirische Erkundung wird forschungsmethodisch begründet und ausgewertet.
- Entwicklung didaktischer Materialien:
Die Studierenden entwickeln didaktische Materialien für den Einsatz im inklusiven Kontext und begründen die Materialien theoriegeleitet.
- Lerntagebuch:
Ein Lerntagebuch spiegelt den kontinuierlichen Lernzuwachs sowie die Lehr-Lern-Prozesse im Rahmen der Seminare eines Moduls wider.